

§ 2 – Rechtliche Vorschriften

- Das Fischen in den Vereinsgewässern ist nur erlaubt, wenn der Ausübende einen von der Verwaltungsbehörde, gültigen Fischereischein und einen vom Verein ausgestellten, gültigen Erlaubnisschein besitzt.
- Die Erlaubnisscheine sind nicht übertragbar. Unberührt hiervon bleiben Bestimmungen über die Kraftwerksgruppe und Verpächterfreikarten.
- Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die Fischerprüfung bestanden haben, erhalten grundsätzlich einen Fischereischein für Erwachsene. Dieser berechtigt die Ausübung der Fischerei ohne Begleitperson. Jugendliche können jedoch einen Jugendfischereischein beantragen, darf aber dann nur in Begleitung eines Erwachsenen fischen, der auch die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei hat. Sie haben sich in Sicht und Rufweite ihres Begleiters aufzuhalten.

§ 3 – Gewässerübersicht und Gewässerbestimmungen

- Um die Fangauswertung für Besatzmaßnahmen zu erleichtern, werden die Gewässerstrecken 1 und 3 künftig in Teilabschnitte unterteilt. Gefangene Fische müssen künftig auch unter Angabe der jeweiligen Teilstrecke in die Fangliste eingetragen werden.

Gewässerstrecke 1:	
Pfreimd Kennziffer – 1A:	Von der Grenztafel unterhalb der Thonmühle bis zum Ödmühlwehr.
Pfreimd Kennziffer – 1B:	Von Ödmühlwehr bis zur Reisachbrücke.
Gewässerstrecke 2:	
Stausee Kennziffer – 2:	Von der Reisachbrücke bis zur Staumauer bei Trausnitz.
Gewässerstrecke 3:	
Pfreimd Kennziffer – 3A:	Von der Staumauer bis zum Wehr unterhalb des Fischerheims.
Pfreimd Kennziffer – 3B:	Vom Wehr unterhalb des Fischerheims bis zum Wehr in Kaltenthal.
Pfreimd Kennziffer – 3C:	Vom Wehr in Kaltenthal bis zum Wehr in Gnötzendorf.
Pfreimd Kennziffer – 3D:	Vom Wehr in Gnötzendorf bis zum Wehr in Stein.

- In der Gewässerstrecke 1A (600 m unterhalb Tonmühle bis Einlauf des Schreinerbaches, 300 m oberhalb Ödmühlwehr) sind nur künstliche Köder mit Schon-Einzelhaken erlaubt.
- Vom 01.04. – 30.04. ist das Angeln in den Gewässerstrecken 1A und 1B sowie in den Gewässerstrecken 3A bis 3D für die gesamte Fischerei gesperrt.
- In der Gewässerstrecke 3C ab dem Wasserkraftwerk in Kaltenthal bis zum Wehr in Gnötzendorf einschließlich Triebwerkskanal (Mühlgraben), werden nur noch Einzelhaken erlaubt

(sowohl an Naturködern, Blinkern, Wobblern und anderen Kunstködern).

- Verboten ist das Fischen von der Staumauer in die Gewässerstrecke 3A.
- Von der Reisachbrücke bis zu Bojen Kraftwerk ist das Abspannen zur gegenüberliegenden Seite von 20:00 - 06:00 Uhr erlaubt!

§ 4 – Fangbestimmungen, Schonzeiten und Mindestmaße

- Beim Fischen muss sich jeder Fischer bestimmte Beschränkungen auferlegen. Das Angeln darf nicht als Geschäft betrieben werden.
- Jeder Fischer darf täglich folgende Mengen aus dem Vereinsgewässer entnehmen: **2 Karpfen, 2 Schleien, 1 Barbe, 1 Hecht oder 1 Zander oder 1 Huchen, 2 Salmoniden (Forelle, Saibling, Äsche) und 5 Brachsen. Pro Fischer und Kalenderjahr ist die Entnahme von 3 Äschen und nur 1 Huchen erlaubt. Jeder Fischer darf lediglich 6 Salmoniden pro Kalenderwoche entnehmen.**
Für Waller gibt es keine Fangbeschränkungen.
- Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sind zu beachten. Davon abweichend gelten folgende Mindestmaße und Schonzeiten:

Fischart:	Mindestmaß:	Schonzeit:
Waller	Kein	Keine*
Hecht	60 cm	15. 02. – 30. 04.
Zander	50 cm	15. 02. – 30. 04.
Bachforelle	35 cm	01. 10. – 30. 04.
Regenbogenforelle	28 cm	15. 12. – 30. 04.
Bachsaibling	30 cm	01. 10. – 30. 04.
Seeforelle	60 cm	01. 10. – 30. 04.
Äsche	35 cm	01. 01. – 30. 04.
Huchen	90 cm	15. 02. – 30. 06.
Karpfen	35 cm	05. 10. – 31. 12.
Schleie	26 cm	01. 05. – 30. 06.
Aal	50 cm	Keine
Barbe	40 cm	01. 05. – 30. 06.
Quappe/Rutte	40 cm	Keine
Nase	30 cm	01. 03. – 30. 04

Karpfen und Schleie sind künftig für alle Gewässerstrecken in der Schonzeit gesperrt.

- Unbedingt sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Tiere zu beachten!
- Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich in dasselbe Gewässer zurückzusetzen. Bei tiefsitzenden Haken ist die Angelschnur vor der Maulspitze abzuschneiden.
- Gehälterte Fische gelten als angeeignet und dürfen nicht zurückgesetzt werden. Das Zusammenlegen und Hältern von gefangenen Fischen ist strengstens verboten.
- **Gefangene, angeeignete Fische sind unverzüglich in die Fangliste einzutragen. Auch untermaßige Fische zählen zum Tageskontingent und müssen in die Liste eingetragen werden! Bei Zuwiderhandlung wird unverzüglich die Erlaubniskarte entzogen!**

§ 5 – Fanggeräte und Köder

1. In den Vereinsgewässern ist grundsätzlich das Fischen mit 2 Handangeln mit jeweils einem Vorfach bzw. **einer Anbissstelle** erlaubt. Jugendliche dürfen nur mit einer Handangel fischen. Jugendliche, die im Besitz eines Jahreserlaubnisscheines für Erwachsene sind, dürfen mit 2 Handangeln fischen.
2. Eine Raubfischangel ist eine Handangel, die mit einem künstlichen Köder, toten Köderfisch oder Fischfetzen bestückt ist.
3. Vom 15.2. – 30.04. ist der Gebrauch aller Arten von allen künstlichen Raubfischködern, sowie das Fischen mit toten Köderfisch oder Fischfetzen untersagt.
4. **Nur Jahreskarteninhaber dürfen mit 2 Raubfischangeln fischen.**
5. Verboten ist das Eisfischen, sowie die Verwendung von Reusen und Senken.
6. Erlaubt wird das Angeln und das Auslegen mit Boot oder Belly-Boot ausschließlich bei Besitz einer zusätzlichen Bootstageskarte oder Jahreskarte mit Bootserlaubnis. Die Verwendung von Futterbooten ist ohne zusätzliche Bootskarte gestattet. Jegliche Arten von Motorbooten sowie Elektromotoren und sonstige Wasserfahrzeuge sind verboten. Die Benutzung eines Boots im Fluss zum Köderausbringen ist nicht erlaubt.
7. **Beim Ansitzangeln ist der Gebrauch einer Abhakmatte erwünscht!**

§ 6 – Verhalten am Gewässer

1. Am Fischwasser hat sich der Fischer ruhig und kameradschaftlich zu verhalten.
2. Eine Reservierung bzw. Belegung von Angelplätzen durch irgendwelche Gegenstände ist nicht erlaubt. Beim Verlassen des Angelplatzes ist das Angelgerät aus dem Gewässer zu entfernen. Die ausgelegten Angeln müssen jederzeit kontrollierbar sein.
3. Flurschäden, Beschädigungen der Anpflanzungen o.ä. sind zu vermeiden. Für angerichtete Schäden haftet der Verursacher selbst, nicht der Fischereiverein.
4. **Offenes Feuer ist strengstens untersagt! Grill, Koch oder Heizgeräte, die mit Gas betrieben werden, sind geduldet.**
5. **Jeder Fischer hat seinen Angelplatz in sauberem Zustand zu verlassen auch wenn er Unrat bereits vorfindet!** (Bei Zuwiderhandlung ist mit dem sofortigen Entzug der Angelerlaubnis zu rechnen).

rechnen).

6. Festgestelltes Fehlverhalten anderer Fischer sollte jeder Angler in ruhigen und sachlichen Ton mit seinem Fischerkameraden besprechen. Notfalls ist ein Fischereiaufseher hinzuzuziehen (siehe Anschlagkasten am Hennerbach-Parkplatz oder am Fischerheim).
7. Camping und Zelten ist nur nach gesetzlichen Bestimmungen erlaubt (Info's sind bei der VG Trausnitz einzuholen).
8. **Durch das Parken des Autos dürfen keine Wege oder Ausfahrten behindert werden. Entlang der Seestraße darf keine Behinderung entstehen. Ebenso ist das Befahren von Wiesen und Feldern nicht gestattet!**

§ 7 – Sonstige Hinweise

1. Eigenmächtiger Fischbesatz ist verboten!
2. **Während der Dauer von Vereinsfischen sind alle Vereinsgewässer ab 0.00 Uhr bis zum Ende des Fischens gesperrt!** Teilnehmer der oben genannten Fischen dürfen nach Platzvergabe angeln (Startkarte erforderlich).
3. Das Abspannen jeglicher Bojen- und/oder Wallermontagen ist nur zur Hälfte des Gewässers erlaubt. Das Abspannen zur gegenüberliegenden Seite ist gänzlich untersagt. **Außnahme siehe § 3 Pkt. 6.**
4. Die Fangliste ist sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen und bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres oder bei Abholung einer neuen Jahreskarte (nur erhältlich, wenn die Fangliste der Vorsaison abgegeben wird) **abzugeben**.
5. Jedes Vereinsmitglied, welches im Vereinsgewässer fischt, muss im Besitz einer Angel- und Gewässerordnung sein. Die Fangliste ist mitzuführen.
6. **Sämtliche Dokumente (Fischereischein, Jahreskarte, Fangliste etc.) sind als Originale mitzuführen.**
7. **Das Anwerfen von Laichhilfen ist verboten!**
8. **Bei Abweichungen zwischen Angaben in der Gewässerordnung und den Erlaubnisscheinen sind die Angaben der Gewässerordnung bindend.**

§ 8 – Gewässeraufsicht

- Zur Kontrolle der Gewässer und zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Angelbetriebs werden vom Verein staatlich geprüfte Fischereiaufseher eingesetzt.
- **Den Weisungen der Gewässeraufsicht ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung ist mit dem sofortigen Entzug der Angelerlaubnis zu rechnen!**

Die Änderungen zum zuletzt gültigen Stand sind rot markiert.

Der Fischereiverein Trausnitz e. V. wünscht Petri Heil!



FISCHEREIVEREIN TRAUSNITZ e.V.

Fischereiverein Trausnitz e.V. Angel- und Gewässerordnung

Stand: 2025

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Rechtliche Vorschriften
§ 3	Gewässerübersicht und Gewässerbestimmungen
§ 4	Fangbestimmungen, Schonzeiten und Mindestmaße
§ 5	Fanggeräte und Köder
§ 6	Verhalten am Gewässer
§ 7	Sonstige Hinweise
§ 8	Gewässeraufsicht

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt ab **01.03.2025** für die Gewässer des Fischereivereins Trausnitz

e.v.:

- Für die Pfreimd – von der Grenztafel unterhalb der Tonmühle bis zur Reisachbrücke.
- Den Stausee Trausnitz – von der Reisachbrücke bis zur Staumauer Trausnitz.
- Und die Pfreimd – von der Staumauer bei Trausnitz bis zur Wehr in Stein.